

Statuten
des Zweckverbandes
Sozialberatung Laufental (SBL)

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

Unter dem Namen Sozialberatung Laufental, kurz SBL genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970). Er basiert auf der Existenz von 3 Sozialhilfebehörden.

Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

Art. 2

Verbandszweck

Der Zweckverband unterstützt die Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortung gemäss geltendem Sozialhilfegesetz. Er gewährleistet im Auftrage der 3 Sozialhilfebehörden die fachgerechte Beratung von hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1) Die interessierten Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft im Zweckverband durch die Annahme der Statuten.
- 2) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung (Art. 10 Abs. 3). Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest. Die neu eintretenden Gemeinden haben dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

Art. 4

Mitgliedgemeinden

Die Mitgliedgemeinden beschliessen über:

- 1) den Beitritt zum Zweckverband (Art. 3 Abs. 1)
- 3) die Auflösung des Zweckverbandes
- 4) Für die Beschlüsse gemäss Art. 4 Abs. 1 ist ein 2/3 Mehr der Mitgliedgemeinden notwendig.

C. Die Organe des Zweckverbandes

Art. 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Delegiertenversammlung
- 2) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

D. Die Delegiertenversammlung

Art. 6

Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder

- 1) Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten aus den 3 angeschlossenen Sozialhilfebehörden.
- 2) Jede Sozialhilfebehörde stellt ein Mitglied aus ihrer Mitte.
- 3) Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Sozialhilfebehörden zusammen.

Art. 7

Stellvertretungen

Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig. Die Sozialhilfebehörden wählen die nötigen Stellvertreter.

Art. 8

Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 1) die Mandatsausübung in der Delegiertenversammlung.
- 2.) das Einbringen und die Vertretung von Anliegen und Anträgen der Sozialhilfebehörden.
- 3.) die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Zweckverband SBL und den Gemeinden.

**Geschäftsordnung
/Konstituierung,
Einberufung,
Beschlussfassung und
Ausstandsregelung**

Art. 9

- 1) Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Zu bestimmen sind das Präsidium und das Vizepräsidium.
- 2) Der Präsident beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.
- 3) Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich oder an einer Versammlung mündlich Anträge einzureichen.
- 4) Zirkulationsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie die Zustimmung der 3 Delegierten erhalten und von keiner Seite die Behandlung an einer Versammlung verlangt wird.
- 5) Die Delegiertenversammlung ist bei vollständiger Vertretung beschlussfähig.
- 6) Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt nach Einigkeit.

Bei Enthaltungen gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

**Aufgaben und
Kompetenzen**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- 2) Die Delegiertenversammlung bestimmt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission aus einer Mitgliedergemeinde.
- 3) Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:
- 4) die Genehmigung des Stellenplanes sowie die Schaffung von neuen Stellen im ausdrücklichen Auftrage der jeweiligen Sozialhilfebehörde .
- 5) die Besoldung der Angestellten gemäss der kantonalen Besoldungsordnung.
- 6) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes sowie die Verteilung der Jahreskosten (Art. 17). Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Gemeinderäte.

Art. 11

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Mitgliedgemeinden zuzustellen.

E. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Geschäftstätigkeit und das Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zweck nötigen Kompetenzen.

Die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung richtet sich nach den Vorschriften des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes. Diese hat rechtzeitig zu erfolgen, dass es der Delegiertenversammlung möglich ist, den Jahresbericht samt Jahresrechnung den Mitgliedgemeinden auf das Datum der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

F. Personal

Art. 14

Personal

Die Mitarbeiter werden fachlich von den ihnen zugewiesenen Sozialhilfebehörden geführt.

G. Verteilung der Netto-Betriebskosten

Art. 15

Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres den Delegierten bis zum 31. März des laufenden Jahres vor.
- 3) Die Delegierten informieren die Mitgliedgemeinden spätestens am 1. September über die voraussehbaren Kosten für das kommende Rechnungsjahr.

Art. 16

Kostenverteiler

Die Netto-Betriebskosten des Zweckverbandes werden unter den Mitgliedsgemeinden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

65% nach Fallaufwand

35% nach Einwohnerzahl per 30.9. des Vorjahres

Der Verteilschlüssel kann bei Einstimmigkeit der Gemeinderäte geändert werden.

Art. 17

Kostenvorschüsse der Mitglieder

Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschüsse für die budgetierten Betriebskosten gemäss Rechnungsstellung.

H. Haftung

Art. 18

Haftung

Passiva des Verbands tragen die Mitgliedsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl..

I. Pflichten der Mitglieder

Art. 21

Zusammenarbeit, Information

Die Mitgliedsgemeinden sorgen dafür, dass die Tätigkeit ihrer Behörden vertraglich und reglementarisch festgelegt ist.

J. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22

Verbandsaustritt

- 1) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus dem Zweckverband austreten. Die Austrittserklärung muss dem Verband mindestens 18 Monate vor dem gewünschten Austrittsdatum bekannt gegeben werden. Als Austrittsdatum kommt nur das Ende eines Kalenderjahres in Betracht.
- 2) Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
- 3) Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten nach Einwohner per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

Art. 23

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedgemeinden und dem Zweckverband sowie unter den Mitgliedgemeinden werden durch den Regierungsrat entschieden.

Art. 25

Inkrafttreten

Die Statuten treten auf den 1. Januar des auf die Annahme durch die Mitgliedgemeinden folgenden Jahres in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Zweckverbands Sozialdienste Laufental vom 13. Juni 2000.

Einwohnergemeinde Blauen


Präsident

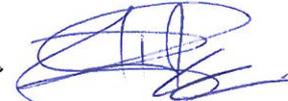
Verwalter
Ort, Datum: Blauen, 20.2.14

Einwohnergemeinde Liesberg

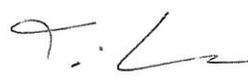

Präsidentin

Verwalter
Ort, Datum: Liesberg, 8.1.2014

Einwohnergemeinde Burg


Präsident

Verwalter
Ort, Datum: Laufen, 31.12.13

Einwohnergemeinde Nenzlingen


Präsidentin

Verwalter
Ort, Datum: LAUFEN, 12.2.2014

Einwohnergemeinde Brislach


Präsidentin

Verwalter
Ort, Datum: 21.3.14



Einwohnergemeinde Roggenburg


Präsident

Verwalter
Ort, Datum: Laufen, 7.3.14



Einwohnergemeinde Dittingen


Präsidentin

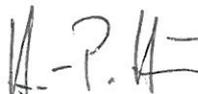
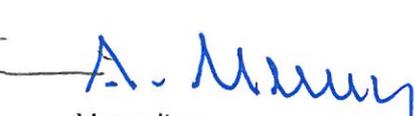
Verwalter
Ort, Datum: Dittingen, 21.1.14

Einwohnergemeinde Röschenz


Präsident

Verwalter
Ort, Datum: Laufen, 8.1.2014

Einwohnergemeinde Grellingen


Präsident

Verwalter
Ort, Datum: Grellingen, 30.01.14

Einwohnergemeinde Wahlen


Präsident

Verwalter
Ort, Datum: Wahlen, 15.01.14

Einwohnergemeinde Laufen


Präsident

Verwalter
Ort, Datum: Laufen 17.1.2014

Einwohnergemeinde Zwingen


Präsident
Verwalter
Ort, Datum: Laufen, 17.1.14